

| | | |
|--|---|--|
| Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: _____ | | Drucksachen-Nr.: 2016-21/1266 Status: öffentlich Datum: 28.05.2021 |
| Termin | Beratungsfolge: | |
| 10.06.2021 | Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit | |

Bezeichnung:

Bericht über sonstige Leistungen (Elterngeld, BAföG, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Rechtsmittel im Sozialamt

Sachverhalt:

Im nachfolgenden Bericht sind verschiedene Leistungen, die das Sozialamt gewährt, dargestellt. Die jeweiligen Leistungs- und Finanzdaten sind in der Anlage aufgeführt. Dort wird auch ein Überblick über die eingelegten Rechtsmittel gegeben.

1) Elterngeld

Das Elterngeld ersetzt das aufgrund der Erziehung eines Kindes wegfallende Einkommen teilweise. Es wird in Höhe eines Prozentsatzes des Erwerbseinkommens vor der Geburt gewährt. Anspruch auf Elterngeld haben Eltern (beide Elternteile), die mit ihrem Kind zusammenleben und es selbst betreuen und erziehen. Es kann nur gezahlt werden, wenn nach der Geburt keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Einkommensgrenze beträgt 250.000 €, bei zwei berechtigten Personen 500.000 € (zu versteuerndes Jahreseinkommen).

Das Basiselterngeld beträgt monatlich zwischen 300 € und 1.800 € und wird für höchstens 14 Monate gezahlt (12 Monate zzgl. zwei Partnermonate). Als Elterngeld Plus halbieren sich die monatlichen Beträge bei doppelter Laufzeit. Daneben gibt es eine Reihe von Sonderregelungen und Kombinationsmöglichkeiten für Eltern, die dieses Rechtsgebiet sehr kompliziert ausgestalten und einen erhöhten Beratungsbedarf der Eltern nach sich ziehen.

Die Aufwendungen für das Elterngeld werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Bundeskasse aus dem Bundeshaushalt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 15.02.2021 treten für Geburten ab 01.09.2021 Änderungen in Kraft. Durch diese Reform des Elterngeldes sollen Eltern weiter unterstützt werden, ihren Beruf und Familienalltag flexibler zu organisieren. Hierzu gehören u.a., der Wegfall von Leistungskürzungen beim Bezug von Lohnersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld), zusätzliche Elterngeldmonate für Eltern von Frühgeborenen sowie Anpassungen der Einkommensgrenzen für Paare.

2) Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Der Landkreis ist zuständig für die Ausbildungsförderungsleistungen an Schüler/innen. Studierende müssen ihre Anträge beim Studentenwerk der jeweiligen Hochschule stellen. Schüler/innen wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10, Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs.

Die Antragszahlen sind rückläufig, da insbesondere Fachschüler (z.B. Sozialpädagogen/Erzieher, Agrarwirtschaft) seit einigen Jahren alternativ einen Anspruch auf Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz haben. Die Grundleistung und die Vermögensfreigrenzen nach dem Aufstiegs-BAföG sind grundsätzlich höher. Zudem wird die Leistung vollständig elternunabhängig und seit 2020 nur noch als Zuschuss gezahlt; der Darlehensanteil ist entfallen. Die Anträge bearbeitet die NBank in Hannover.

Die Aufwendungen nach dem BAföG werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

3) Wohngeld

Wohngeld ist eine sozialstaatliche Leistung, die als individueller familienorientierter Zuschuss für Mieter (Mietzuschuss) und Eigentümer (Lastenzuschuss) von Wohnraum erbracht wird. Das Wohngeld soll dazu beitragen, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von folgenden drei Faktoren ab:

Zahl der zum Haushalt gehörenden Haushaltsmitglieder,
Höhe des Gesamteinkommens und
Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Das Wohngeld ist in den vergangenen Jahren mehrfach geändert worden. Es passt sich alle zwei Jahre automatisch an Verbraucherpreise und das Mietniveau an. Gleichwohl führten gleichzeitige Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – insbesondere die stetige Anhebung der Regelbedarfe - zu einem Antragsrückgang beim Wohngeld.

Die Aufwendungen für Wohngeld werden von Bund und Land getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherungsleistungen zur ausreichenden Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII können Personen erhalten, die entweder die Regelaltersgrenze oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) sind.

Die Anzahl der Leistungsbezieher/innen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, was in erster Linie auf die jährlich steigenden Regelbedarfe zurückzuführen ist. Die größte Gruppe der Leistungsbezieher ist 65 Jahre und älter. Der größte Anstieg der Fallzahlen ist in der Altersgruppe zwischen 55 und 74 Jahren zu erkennen.

Die Aufwendungen werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen durch den Landkreishaushalt; der Bund erstattet dem Landkreis die Netto-Aufwendungen quartalsweise.

5) Rechtsmittel

Als Rechtsmittel sind möglich:

- Elterngeld: Widerspruch und Klage
- BAföG: Klage
- Wohngeld: Klage
- AsylbLG, SGB IX und XII: Widerspruch und Klage

Widersprüche in den Rechtsgebieten werden im Sozialamt bearbeitet. Seit dem 01.01.2020 werden die Widersprüche gegen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für über 18-jährige durch das Land Niedersachsen bearbeitet. In der Sozialhilfe (SGB XII) sind vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen; § 116 Abs. 2 SGB XII.

Die Klagesachbearbeitung findet für alle Bereiche (wiederum auch für die Eingliederungshilfe für über 18-jährige) mit Unterstützung durch das Sozialamt zentral durch das Rechtsamt des Landkreises statt.

In den o.g. vier Bereichen sind Statistiken gesetzlich nicht gefordert, sie werden dennoch separat im Sozialamt geführt.

In Vertretung

(Colshorn)